

Freiheitsentziehende Maßnahmen durch rechtliche Betreuung und Vollmacht

Information und Arbeitshilfe für rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte zu den Themen „Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen“.

Liebe Leserinnen und Leser,

die vorliegende Information ist als Arbeitshilfe für rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte zu den Themen „Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen“ gedacht. Sie soll allgemeine gesetzliche Grundlagen und praktische Hilfestellungen durch die Bonner Betreuungsstelle aufzeigen sowie die Sensibilität für die Bereiche und Situationen fördern, in denen die Freiheit eines Menschen eingegrenzt oder genommen werden muss. Darüber hinaus kann sie Mitarbeitern von Einrichtungen, Anstalten, Heimen und Pflegediensten helfen, die freiheitsentziehenden Maßnahmen rechtlich einzuordnen sowie die rechtlichen Betreuer und Bevollmächtigten an die zuständigen Behörden zu vermitteln.

Eine Unterbringung in einer geschlossenen Station eines Krankenhauses oder Heimes beziehungsweise unterbringungsähnliche Maßnahmen durch Gurte, Fesseln, Bettgitter und anderes, gehören zu den gewaltsamsten therapeutischen Vorgehensweisen die ein rechtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter anordnen muss, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Nach dem Gesetz dürfen diese Einschränkungen der Freiheit nur zur Anwendung kommen, wenn sie dem Wohle des Betroffenen dienen und alle anderen Möglichkeiten, die Gewaltanwendung zu umgehen, ausgeschöpft sind.

Bitte beachten Sie auch die Adressen und „Links“ am Ende der Handreichung.

Die Bezeichnungen wie zum Beispiel Betreuer oder Bevollmächtigter sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus sprachlichen Gründen, insbesondere zur besseren Lesbarkeit, wurde bei der Formulierung jeweils die männliche Form gewählt.

Ihre Betreuungsstelle
im Amt für Soziales und Wohnen

Freiheitsentziehende Maßnahmen durch rechtliche Betreuung und Vollmacht

Einführung

- Selbstbestimmung vor Fremdbestimmung
- „Recht auf Irre sein bzw. sich selbst schädigen zu dürfen!“

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen

- 1.1. Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch den Betreuer/Bevollmächtigte
 - 1.1.1. Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Familienpflege
- 1.2. Abgrenzung privat-rechtlicher Unterbringung von öffentlich-rechtlicher Unterbringung

2. Die freiheitsentziehende Unterbringung

- 2.1. Anmerkung
- 2.2. Hilfen für die Zusammenstellung des unterbringungsrelevanten Sachverhaltes
- 2.3. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung

3. Die unterbringungsähnlichen Maßnahmen

- 3.1. Anmerkung
- 3.2. Hilfen für die Zusammenstellung des unterbringungsähnlichen Sachverhaltes
- 3.3. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der unterbringungsähnlichen Maßnahme

4. Das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen durch den rechtlichen Betreuer/Bevollmächtigten

- 4.1. Anmerkung
- 4.2. Das reguläre Verfahren
- 4.3. Die einstweilige Anordnung
- 4.4. Die unvorhersehbare Krisensituation

5. Die Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen

- 5.1. Durch die Einrichtung
- 5.2. Durch die Betreuungsstelle
 - 5.2.1. Konkrete Durchführung und Hilfeangebote durch die Bonner Betreuungsstelle
Praktische Hilfestellungen, Ansprechpartner

6. Durchführung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung durch das landesrechtliche Gesetz über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

7. Quellen

8. Adressen und „Links“ zum Thema

Einführung

- **Selbstbestimmung vor Fremdbestimmung**

Eine freiheitsentziehende Maßnahme ist nicht gegeben, wenn der betreute Mensch oder der Vollmachtgeber seine Einwilligung dazu gegeben hat! Voraussetzung hierfür ist, dass der betroffene Mensch über die beabsichtigte Maßnahme informiert ist und weiter, diese in ihrer Bedeutung, Wirkung und den damit verbundenen Risiken versteht.

Darüber hinaus muss er in der Lage sein, sich im Hinblick auf die beabsichtigte Maßnahme einen Willen zu bilden und diesen auszudrücken.

Die abgegebene Willenserklärung kann jederzeit vom Betreuten beziehungsweise Vollmachtgeber widerrufen werden!

- **„Recht auf Irre sein bzw. sich selbst schädigen zu dürfen!“**

Das Bayerische Oberlandesgericht hat dazu ausgeführt, „Der Staat hat von verfassungswegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder zu verhindern, sich selbst zu schädigen“ 1)

Es gibt eine erhebliche Diskrepanz im gesellschaftlichen Umgang zwischen körperlichen und psychischen Erkrankungen. Viele Menschen leben mit schweren somatischen Krankheiten, ohne die notwendige medizinische Behandlung zu berücksichtigen obwohl dieses Verhalten schwere gesundheitliche Schäden nach sich zieht (zum Beispiel Infarktpatienten, Diabetiker, die rauchen, essen und trinken wie sie es gewohnt sind, unabhängig davon, ob es ihrer Gesundheit zuträglich ist oder nicht). So sind wesentliche Bestandteile einer Entscheidung gegen eine Behandlung oft nicht rational nachvollziehbar und allein bezogen auf die individuelle Gefühls- und Erlebenswelt.

Das Recht, die Entscheidung zur Behandlung auch von nicht rationalen Gedanken abhängig zu machen, muss psychisch und körperlich kranken Menschen zustehen!

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen freiheitsentziehender Maßnahmen

1.1. Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch den Betreuer/ Bevollmächtigten

Das Grundrecht der Freiheit der Person schützt alle Menschen! Zwangsmaßnahmen jedweder Art sind gemäß Artikel 1 und 2 Grundgesetz (GG) nur dann zulässig, wenn andere Maßnahmen der Gefahrenabwendung ungenügend sind und die konkrete Form des Freiheitsentzuges das verhältnismäßig mildeste Mittel zur Beseitigung der konkret drohenden Gefahr ist (vgl. § 1906 I, 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Freiheitsentziehung besteht nicht, wenn der Mensch sich auf Grund seiner Erkrankung oder Behinderung überhaupt nicht mehr fortbewegen kann!

Die in § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) formulierten Voraussetzungen jeder Freiheitsentziehenden Maßnahme ist das Vorliegen einer psychischen Krankheit beziehungsweise einer geistigen oder seelischen Behinderung. Diese Krankheit oder Behinderung muss ursächlich für die Absicht des betreuten Menschen sein, sich selbst zu töten beziehungsweise sich selbst einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügen zu wollen.

Die Eigengefährdung des Betreuten/ Bevollmächtigten muss „ernstlich und konkret“ sein!

Neben der akuten Gefahr für den Betreuten/den Vollmachtgeber kann die Notwendigkeit einer Heilbehandlung oder die Notwendigkeit eines ärztlichen Eingriffs, die Einwilligung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch den rechtlichen Betreuer/den Bevollmächtigten rechtfertigen!

Freiheitsentziehende Maßnahmen durch den rechtlichen Betreuer oder den hierfür Bevollmächtigten sind vom Betreuungsgericht zu genehmigen. Nicht das Gericht sondern der rechtliche Betreuer/Bevollmächtigte ordnet die Maßnahme an!

Ausnahme ist die Nichterreichbarkeit des rechtlichen Betreuers/des Bevollmächtigten.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind vom Gericht zu genehmigen!

Voraussetzung der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch den rechtlichen Betreuer ist die gerichtliche Bestellung für den Aufgabenkreis des Aufenthaltsbestimmungsrechtes beziehungsweise für die Unterbringung und/oder unterbringungsähnliche Maßnahmen.

1.1.1. Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Familienpflege

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Familienpflege unterliegen keiner gerichtlichen Kontrolle nach dem Betreuungs- und Unterbringungsgesetz!

Die Pflicht zur Genehmigung derartiger Maßnahmen im Rahmen der eigenen Wohnung ist umstritten! In Übereinstimmung mit dem Landgericht Hamburg (2) geht die Betreuungsstelle der Bundesstadt Bonn davon aus, dass auch eine Freiheitsentziehende Maßnahme in der eigenen Wohnung der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächliche Pflege, Begleitung und Beaufsichtigung durch ambulante Dienste oder andere professionell tätige Helfer gewährleistet ist. In dem fremde Menschen unkontrolliert Zutritt zur Wohnung haben und diese den Erfordernissen der Pflege etc. angepasst wird, verliert die Wohnung einen entscheidenden Teil ihres privaten Charakters. Es handelt sich nicht mehr um eine private und familieninterne Regelung. Die Wohnung wird zu einer im § 1906 Abs.4 BGB definierten „sonstigen Einrichtung.“

1.2. Abgrenzung privat-rechtlicher von öffentlich-rechtlicher Unterbringung

Die privat-rechtliche Unterbringung durch einen rechtlichen Betreuer oder einen Bevollmächtigten, ist im § 1906 BGB geregelt und setzt unter anderem Eigengefährdung oder die Notwendigkeit einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs für den Betreuten oder Vollmachtgeber, voraus. Die rechtliche Betreuung und sinngemäß die Bevollmächtigung dienen ausschließlich dem Wohl des betreuten Menschen beziehungsweise des Vollmachtgebers.

Soll bei Vorliegen einer zur Anordnung

einer Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahme legitimierenden rechtlichen Betreuung/Vollmacht, durch die Freiheitsentziehende Maßnahme in erster Linie eine Gefährdung Dritter abgewendet werden, so müssen solche Maßnahmen von den dafür zuständigen Ordnungsbehörden, im Rahmen der Zwangsunterbringungsgesetze, veranlasst werden. Besteht keine rechtliche Betreuung/Vollmacht für diesen Aufgabenbereich, dann ist die Ordnungsbehörde sowohl bei einer „ernstlichen und konkreten“ Eigengefährdung als auch bei einer Fremdgefährdung zuständig!

Reine Fremdgefährdung im Rahmen einer psychischen Erkrankung wird in Nordrhein-Westfalen durch das landesrechtliche „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKG) aufgefangen!

Nach herrschender Rechtsmeinung ist die privat-rechtliche Unterbringung gegenüber der öffentlich-rechtlichen Unterbringung vorrangig, da diese als der mildere Eingriff in das Leben der Betreuten gesehen wird.

2. Die freiheitsentziehende Unterbringung

2.1. Anmerkung

Die freiheitsentziehende Unterbringung ordnet den Aufenthalt in einer geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik, eines Krankenhauses, eines Heimes oder einer sonstigen Einrichtung an. Dem Betreuten/Vollmachtgeber wird ein bestimmter Lebensraum zugewiesen, an dessen selbstständigen Verlassen er gehindert wird!

2.2. Hilfen für die Zusammenstellung des unterbringungsrelevanten Sachverhaltes

Die nachfolgende „Checkliste“ soll eine Hilfestellung beim Zusammenstellen des unterbringungsrelevanten Sachverhalts sein und kann vom Bevollmächtigten analog angewandt werden:

Zur Erinnerung: Freiwilligkeit geht vor Zwang!

- Letzter Kontakt zum Betreuten/Vollmachtgeber
- Angaben zum Lebensumfeld des Betreuten/Vollmachtgebers und/oder

selbst beobachtete
Verhaltensauffälligkeiten

- Darstellung der Art und Weise, wie sich der Betreute/der Vollmachtgeber selbst gefährdet. Zum Beispiel:
Selbstmordgefahr, Nahrungsverweigerung, Verweigerung der Einnahme von wichtigen Medikamenten
- Darstellung der Unterbringungsziele; zum Beispiel: die Verhinderung der ernstlich oder konkreten Eigengefährdung, die Notwendigkeit einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs
- Letzter Arztbesuch
- Gespräch mit dem behandelnden Arzt, Einholung eines ärztlichen Attestes zur Notwendigkeit der Unterbringung

2.1. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung

Die nachfolgende Auflistung soll eine Hilfestellung bei der Formulierung des Antrages auf betreuungsgerichtliche Genehmigung beim zuständigen Amtsgericht durch den Betreuer sein und kann vom Bevollmächtigten analog angewandt werden.

- Nennung der Personalien des Betreuten/Vollmachtgebers
- Begründung der Notwendigkeit der Unterbringungsanordnung durch eine Zusammenfassung des Sachverhaltes (Checkliste)
- Erbringung der vorliegenden Unterlagen (ärztliche Atteste)
- Beantragung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung der eigenen Anordnung der Unterbringung durch das Betreuungsgericht
- So Freiwilligkeit bei der Zuführung nicht vorausgesetzt werden kann, sollte die betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Anwendung von körperlicher Gewalt bei der Zuführung durch die zuständige Behörde und ggf. die gewaltsame Öffnung der Wohnungs- und anderer Türen mit beantragt werden

Im Eilfall faxen oder persönlich abgeben!

- Sobald der Beschluss, das heißt die betreuungsgerichtliche Genehmigung für die Unterbringung vorliegt, muss die durchführende Klinik oder das Heim darüber in Kenntnis gesetzt werden
- Geht der Betreute/Vollmachtgeber nicht freiwillig in die Einrichtung, muss der Betreuer/Bevollmächtigte die Betreuungsstelle um Hilfestellung bei der Zwangszuführung bitten. **In diesem Fall muss die betreuungsgerichtliche Legitimation zur Anwendung von körperlicher Gewalt und der gewaltsamen Türöffnung vorliegen!**
- Entfallen die Unterbringungsvoraussetzungen, muss die Anordnung durch den Betreuer/Bevollmächtigten zurückgenommen werden

Bei Fragen oder im Zweifel besteht die Möglichkeit der Rücksprache bei der Betreuungsstelle oder dem zuständigen Betreuungsgericht (zuständigen Richter)!

3. Die unterbringungsähnlichen Maßnahmen

3.1. Anmerkung

Die unterbringungsähnlichen Maßnahmen hindern einen Menschen regelmäßig, das heißt stets zur gleichen Zeit, aus gleichem Grund oder über einen längeren Zeitraum („etwas länger“ als zwei Tage) sich frei zu bewegen, ohne ihn unterzubringen!

Zu den unterbringungsähnlichen Maßnahmen gehören: mechanische Vorrichtungen wie Bettgitter, verschlossene Türen, Trickschlösser, gerontologische Stühle, Bauchgurte, Stecktische aber auch die Wegnahme von Geh- und Sehhilfen, die Türkontrolle und entsprechend eingesetzte Medikamente.

3.2. Hilfen für die Zusammenstellung des unterbringungsähnlichen Sachverhaltes

Die nachfolgende „Checkliste“ soll eine Hilfestellung für die Zusammenstellung des relevanten Sachverhaltes sein und kann vom Bevollmächtigten analog angewandt werden:

Zur Erinnerung: Freiwilligkeit geht vor Zwang!

- Letzter Kontakt zum Betreuten/
Vollmachtgeber
- Angaben zum Lebensumfeld des
Betreuten/Vollmachtgebers und/oder
selbst beobachtete
Verhaltensauffälligkeiten bzw.
Beobachtungen des Pflegepersonals
- Darstellung der Art und Weise, wie sich
der Betreute/der Vollmachtgeber selbst
gefährdet und daraus folgend, regelmäßig
aus gleichem Grund oder über einen
längeren Zeitraum an seiner freien
Bewegungsausübung gehindert werden
muss. Zum Beispiel: Sturzgefahr,
Weglauftendenz bei
Verwirrtheitszuständen
- Darstellung der Ziele der unterbringungs-
ähnlichen Maßnahme; zum Beispiel: die
Verhinderung der ernstlich oder konkreten,
regelmäßig wiederkehrenden
Eigengefährdung
- Letzter Arztbesuch
- Gespräch mit dem behandelnden Arzt,
Einholung eines ärztlichen Attestes zur
Notwendigkeit der unterbringungs-
ähnlichen Maßnahme

Bei Fragen oder im Zweifel besteht die
Möglichkeit der Rücksprache bei der
Betreuungsstelle oder dem zuständigen
Betreuungsgericht (zuständigen Richter)!

3.3. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der unterbringungsähnlichen Maßnahme

Die nachfolgende Auflistung soll eine
Hilfestellung bei der Formulierung des
Antrages auf betreuungsgerichtliche
Genehmigung beim zuständigen Amtsgericht
durch den Betreuer sein und kann vom
Bevollmächtigten analog angewandt werden.

- Nennung der Personalien des
Betreuten/Vollmachtgebers
- Begründung der Notwendigkeit der
Anordnung der unterbringungsähnlichen
Maßnahme durch eine Zusammenfassung
des Sachverhaltes (Checkliste)
- Erbringung der vorliegenden Unterlagen
(ärztliche Atteste)

- Beantragung der betreuungsgerichtlichen
Genehmigung der eigenen Anordnung der
unterbringungsähnlichen Maßnahme durch
das Betreuungsgericht

Im Eilfall faxen oder persönlich abgeben!

- Sobald der Beschluss, das heißt die
betreuungsgerichtliche Genehmigung für
die unterbringungsähnliche Maßnahme
vorliegt, ist die Pflegedienstleitung zu
informieren und kann die Durchführung der
unterbringungsähnlichen Maßnahme
besprochen werden. Von Seiten der
Einrichtung sollte die Durchführung der
jeweiligen unterbringungsähnlichen
Maßnahme protokolliert werden. Der
Betreuer/Bevollmächtigte ist berechtigt,
dieses Protokoll einzusehen.
- Entfallen die
Unterbringungs Voraussetzungen,
muss die Anordnung durch den
Betreuer/Bevollmächtigten
zurückgenommen werden

4. Das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen durch den rechtlichen Betreuer/Bevollmächtigten

4.1. Anmerkung

Grundsätzlich muss der rechtliche
Betreuer/Bevollmächtigte vor Anordnung
jedweder freiheitsentziehenden Maßnahme die
betreuungsgerichtliche Genehmigung
einholen. Sinnvollerweise geschieht dieses in
Form eines Antrages, welcher die
Notwendigkeit der Maßnahme begründet.

Ein rechtskräftiger Unterbringungsbeschluss
legitimiert nicht eine zusätzliche
unterbringungsähnliche Maßnahme!

4.2. Das reguläre Verfahren

Das reguläre gerichtliche Verfahren zur
Anordnung von Freiheitsentziehenden
Maßnahmen ist mit weit reichenden
Rechtsgarantien versehen. Das Gericht hat die
Aufgabe sich durch:

- a) die persönliche Anhörung des
Betreuten/des Vollmachtgebers
- b) das Einholen eines medizinischen
Gutachtens (bei freiheitsentziehender

- Unterbringung) beziehungsweise
- c) das Einholen eines ärztlichen Attestes (für die unterbringungsähnlichen Maßnahmen)
 - d) die Bestellung eines Verfahrenspflegers, für den Fall, dass der Betreute/der Vollmachtgeber seine Interessen nicht selbst vertreten kann, von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen.

Darüber hinaus gibt das Gericht Ehegatten, Eltern oder Kindern, einer vom betroffenen Menschen benannten Person des Vertrauens, Mitarbeitern der Einrichtung, in der der Betreute/der Vollmachtgeber lebt sowie beim Betreuten der zuständigen Betreuungsstelle, Gelegenheit zur Äußerung.

4.3. Die einstweilige Anordnung

- Für den Fall der „Gefahr im Verzuge“, hat das Betreuungsgericht gemäß §§ 301, 332 Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) „bei gesteigerter Dringlichkeit“ eine einstweilige Anordnung zu beschließen.

Die Anhörung und gegebenenfalls Bestellung des Verfahrenspflegers müssen dann unverzüglich nachgeholt werden.

- Wird eine freiheitsentziehende Maßnahme im Rahmen einer einstweiligen Anordnung genehmigt, beschränkt sich ihre Dauer auf längstens sechs Wochen und kann auf drei Monate verlängert werden. Der Unterschied zum regulären Verfahren besteht darin, dass statt des medizinischen Gutachtens lediglich ein ärztliches Attest für die freiheitsentziehende Unterbringung notwendig ist.
- Die Gelegenheit zur Äußerung der Einrichtung und der Betreuungsstelle entfällt.

4.4. Die unvorhersehbare Krisensituation

Krisen können spontan auftreten und sind unabhängig von gerichtlichen Öffnungszeiten. Bei derartigen Situationen gibt § 1906 II BGB dem rechtlichen Betreuer/dem Bevollmächtigten die Möglichkeit, auch ohne

vorherige betreuungsgerichtliche Genehmigung, lediglich mit einem ärztlichen Attest die notwendige freiheitsentziehende Maßnahme zu veranlassen. Die betreuungsgerichtliche Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen.

5. Die Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen

5.1. Durch die Einrichtung

In der Regel obliegt die Durchführung der Freiheitsentziehenden Maßnahme der Einrichtung, in der sich der betreute Mensch aufhält beziehungsweise wird die unterbringungsähnliche Maßnahme durch den beauftragten Hilfsdienst (zum Beispiel Sozialstation) durchgeführt.

Nur in unvorhersehbaren Krisensituationen ist eine unterbringungsähnliche Maßnahme ohne betreuungsgerichtlichen Beschluss möglich. Dieser muss danach unverzüglich beantragt werden.

Der rechtliche Betreuer oder der Bevollmächtigte ordnet an, das Betreuungsgericht genehmigt die unterbringungsähnliche Maßnahme!

5.2. Durch die Betreuungsstelle

Für den Fall, dass sich der Betreute/ Vollmachtgeber einer freiheitsentziehenden Unterbringung widersetzt und diese lediglich unter Anwendung von unmittelbarem Zwang – gegen seinen ausdrücklichen Willen – notwendig ist, unterstützt die zuständige Betreuungsstelle den rechtlichen Betreuer/Bevollmächtigten. Hierzu muss sich der rechtliche Vertreter mit der Behörde in Verbindung setzen und neben seiner Bestellsurkunde einen Gewaltanwendungsbeschluss, der gegebenenfalls zusätzlich zum Aufbrechen der Türe legitimiert, vorlegen. Die Betreuungsstelle bedient sich dann – in Bonn – der Vollzugskräfte des Ordnungsamtes und gegebenenfalls der Polizei, um die Person der notwendigen geschlossenen Unterbringung zuzuführen.

- Nur bei „Gefahr im Verzug“ ist eine Unterbringung mit Gewaltanwendung ohne Vorliegen des Beschlusses möglich. Dieser muss dann unverzüglich vom rechtlichen Betreuer/Bevollmächtigten erwirkt werden.
- Es ist sinnvoll, wenn sich der rechtliche

Betreuer/Bevollmächtigte parallel zur Beschlussbeantragung mit der Betreuungsstelle in Verbindung setzt. Je mehr Informationen die zuführende Behörde über den Betreuten hat, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Anwendung von körperlicher Gewalt (Hand- und/oder Fußfesseln) nicht notwendig wird.

5.2.1. Konkrete Durchführung und Hilfeangebote durch die Bonner Betreuungsstelle *Praktische Hilfestellungen, Ansprechpartner*

Die Betreuungsstelle der Bundesstadt Bonn ist bei ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern sowie Vollmachtnehmern bei der Zuführung anwesend. Gemeinsam mit den Kollegen des Ordnungsamtes bemüht sich die Betreuungsstelle bei der Zuführung weitgehend auf die Bedürfnisse und Lebenssituation des Betreuten/ Vollmachtgebers einzugehen und diese bei der Organisation und Durchführung der notwendigen Zwangsmaßnahme zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen wirkt in den meisten Fällen situationsentspannend und gewaltvermeidend.

Als Ansprechpartner für allgemeine Fragen im Hinblick auf eine Beratung zur Meinungsbildung oder als Entscheidungshilfe für eine anstehende Anordnung von Unterbringung oder und der konkreten Planung der Vollzugshilfe, stehen Ihnen nachfolgende Mitarbeiter der Betreuungsstelle der Bundesstadt Bonn zur Verfügung.

Bei Beratungsgesprächen wird um vorherige Terminabsprache gebeten!

In akuten Situationen ist dieses nicht erforderlich!

Nur in unvorhersehbaren Krisensituationen ist eine Unterstützung bei der Zuführung in die geschlossene Unterbringung ohne Beschluss möglich. Dennoch muss der Betreuungsstelle ein ärztliches Attest vorgelegt werden!

Die betreuungsgerichtliche Genehmigung muss dann unverzüglich im Nachhinein beantragt werden.

**Ansprechpartner der Betreuungsstelle im Amt für Soziales und Wohnen
Oxfordstraße 19
53103 Bonn**

Die Ansprechpartner sind telefonisch erreichbar unter

(02 28) 77 31 70
(02 28) 77 30 11 oder

(02 28) 77 53 62
(Hier ist ein „zentraler Anrufbeantworter“ eingeschaltet. Es erfolgt baldmöglichst ein Rückruf durch die Betreuungsstelle)

FAX (02 28) 77 53 58

So ein Krankentransportwagen bestellt werden muss, wird dieses von hier aus organisiert.

Bei Nichterreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten:

Bei einer notwendigen **Zuführung zur Unterbringung außerhalb der Dienstzeiten** kann die Polizei, unter Vorlage der rechtsgültigen Betreuungs- und Unterbringungsbeschlüsse um Unterstützung gebeten werden.

Zentrale der Polizei

Telefon: (0228) 150

(Die Zuständigkeit der Wache richtet sich nach dem Wohnort des Betreuten.)

Der Krankentransportwagen muss gegebenenfalls selbst bestellt werden!

Telefon: (0228) 65 22 11

6. Durchführung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung durch das landesrechtliche Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Liegt eine **akute und konkrete Fremdgefährdung** vor, kann der Betreuer/ Bevollmächtigte die Unterbringung nicht anordnen. Diese wird durch die zuständige Ordnungsbehörde - im Rahmen des PsychKGs - angeordnet und vom Betreuungsgericht genehmigt.

Die Ansprechpartner des Bürgerdienstes sind telefonisch erreichbar unter:

Telefon: (02 28) 77 33 62

Außerhalb der Dienstzeiten:

- **Leitstelle der Feuerwehr**
Information, Anordnung

Telefon: (02 28) 71 70

Der Krankentransportwagen muss gegebenenfalls selbst bestellt werden!

Telefon: (0228) 65 22 11

7. Quellen

- 1) Zitat: FamRZ 1993, BayobLG, S. 998f
- 2) vgl.: LG Hamburg in BtPrax 1995, S.31

8. Adressen und „Links“ zum Thema

- **Onlinebetreuungsrechtslexikon,**
<http://wiki.btprax.de/Hauptseite>
- **Muster für Antragsformulare,**
http://wiki.btprax.de/Unterbringungs%C3%A4hnliche_Ma%C3%9Fnahme
<http://wiki.btprax.de/Unterbringung>
- **Ansprechpartner bei der
Betreuungsstelle,**
http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buerger-service_a_z/01053/index.html?lang=de
- **Betreuungsgericht**
<http://www.justiz.nrw.de>

http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/betreuung_vormundschaft/index.php
- **Bundesjustizministerium**
<http://www.bmj.de>

**Broschüre „Betreuungsrecht“,
Grundzüge des Betreuungsrechts
und Vorsorge durch Vollmacht und
Verfügung**
http://www.bmj.de/enid/2523a9ccbd63d22c6a622f8dc22397568,c1b2c85f7472636964092d0935323933/Publikationen/Betreuungsrecht_kh.html